

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Dezember 1949.

7/A.B.

zu 1/J

Anfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. F r ö m e l, M a r k, L a c k n e r/^{Paula} W a l l i s c h und Genossen vom 23. November d. J., betreffend den Verkauf von Studentenheimen in Graz und Leoben, teilte Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. F i g l den Anfragstellern mit:

ad 1.) Der Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe hatte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 30.6.1949 den Antrag auf Verkauf der beiden gegenständlichen Realitäten gestellt. Beide sind gemäss § 1 des Verbotsgesetzes der Republik Österreich verfallen und stellen nicht Restitutionsgut dar. Am 4.7.1949 fand beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit den Kaufwerbern und den beiden Bevollmächtigten für die Verwaltung des Vermögens des aufgelösten Reichsstudentenwerkes in Österreich, Rechtsanwalt Dr. Herbert Machatschek und Sekretär Dr. Paul Schärf, über Einzelheiten des Kaufvertrages eine Besprechung statt. Sekretär Dr. Paul Schärf hatte sich durch Dr. Machatschek entschuldigen lassen, da ihm die Ladung zu dieser Besprechung, die nachmittag stattfand, erst am 4.7.1949 mittag zugestellt wurde. Bei dieser Besprechung hat der Bevollmächtigte Dr. Machatschek die Erklärung abgegeben, dass von seiten der Bevollmächtigten gegen den Verkauf der gegenständlichen Realitäten mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungszweck an den Käufer, der sie im Sinne dieses Verwendungszweckes weiterführen will, keinerlei Bedenken bestehen. Die beiden Bevollmächtigten wurden bei dieser Besprechung vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung angewiesen, mit dem Käufer Kaufvertragsentwürfe auszuarbeiten und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Kaufvertragsentwürfe wurden vom Bevollmächtigten Dr. Machatschek mit Schreiben vom 15.7.1949 dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vorgelegt. Er teilte in dem Begleitschreiben mit, dass sich Sekretär Dr. Schärf auf Urlaub befinde, doch habe er mit ihm die Frage eines Abverkaufes der genannten Liegenschaften besprochen und war Dr. Schärf mit einem Abverkauf derselben an eine gemeinnützige Organisation einverstanden, so dass er, Dr. Machatschek, annehmen könne, dass Dr. Schärf gegen einen Verkauf der beiden Realitäten an den Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe keine Einwendungen habe. Nach Einholung von Schätzungsgutachten von zwei gerichtlich beeideten Sachverständigen und

3. Beibehalt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Dezember 1949.

nach Einholung der gemäss Artikel 6 des Bundesfinanzgesetzes erforderlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen wurde der Kaufvertrag über die beiden Realitäten vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als Verkäufer am 7.10.1949 unterschrieben, nachdem er vom Käufer bereits am 15.7.1949 unterfertigt war.

Am 20.9.1949 langte beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein Antrag der Österreichischen Hochschülerschaft der Montanistischen Hochschule in Leoben auf Verpachtung oder Verkauf der Liegenschaft Leoben, nicht aber der Liegenschaft in Graz ein. Da die Kaufverhandlungen bezüglich beider Realitäten bereits mit dem Kaufwerber Akademikerhilfe abgeschlossen und die beiden Kaufverträge selbst von dem Käufer bereits unterfertigt waren, konnte dem genannten Pacht-, bzw. Kaufantrag der Österreichischen Hochschülerschaft Leoben bezüglich des Studentenheimes in Leoben nicht nähergetreten werden.

Es ist nicht richtig, dass die beiden Studentenheime in Graz und Leoben von der Österreichischen Hochschülerschaft der Universität Graz, bzw. der Montanistischen Hochschule in Leoben verwaltet werden, sondern beide Studentenheime werden nur, nachdem sie Eigentum des ehemaligen Reichsstudentenwerkes waren, von den vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestellten Bevollmächtigten Dr. Machatschek und Dr. Schärf verwaltet. Richtig ist, dass sowohl die Österreichische Hochschülerschaft der Universität Graz als auch die der Montanistischen Hochschule Leoben ohne jeden Rechtstitel Verfügungen mietrechtlicher und sonstiger Natur in beiden Studentenheimen getroffen haben.

Was den Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe selbst betrifft, so wäre dazu folgendes zu sagen:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der genannte Verein völlig unpolitisch ist. Wie schon sein Name sagt, ist er dazu berufen und verpflichtet, dem bedürftigen Teil der Hochschuljugend in jeder Beziehung vollste Unterstützung angelehnt zu lassen. Die Wirksamkeit des Vereines erstreckt sich vor allem auf die Gebiete der Schaffung von Heimen für Studenten, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihren Studien nachkommen zu können und eine Wohnungsmöglichkeit zu haben. Wie allgemein bekannt, ist das soziale Elend der österreichischen Hochschuljugend derart gross, dass ein bedeutender Teil der Studentenschaft auf eine Unterbringung in Heimen bei niederstem Mietzins angewiesen ist. Dieser Not kann der Verein Akademikerhilfe nicht mehr durch die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Realitäten auch nur halbwegs Herr werden. Es

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Dezember 1949.

ist daher von äusserster Dringlichkeit und Wichtigkeit, dem Verein Akademikerhilfe die Möglichkeit zu bieten, weitere Realitäten zu erwerben und weitere Heimmöglichkeiten für den notleidenden Teil der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung zu haben. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der genannte Verein, der mit Ausnahme der Zeit der ns. Gewaltherrschaft in Österreich auf eine jahrzehntelange Tätigkeit hinweisen kann, nicht nur der grösste Studentenunterstützungsverein Österreichs^{ist,}, sondern sich begreiflicherweise die Studenten ganz Österreichs an ihn in ihrer Not wenden und er somit geradezu verpflichtet ist, die Hauptlast zur Beseitigung der Not der österreichischen Studentenschaft zu tragen. Die an den genannten Verein gerichteten Hilferufe von der Studentenschaft aus dem Bundesland Steiermark waren so zahlreich, dass sich der Vorstand entschliessen musste, an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den Antrag auf Verkauf der beiden Studentenheime zu stellen.

ad 2.) Die beiden gegenständlichen Realitäten gehörten dem ehemaligen Reichsstudentenwerk, dessen Vermögen, soweit es sich in Österreich befindet, gemäss § 1 des Verbotsgesetzes der Republik Österreich verfallen ist. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat für die Verwaltung dieser Vermögensschaften und somit auch für die Verwaltung der ^{genannten} beiden/Realitäten die Herren RA Dr. Herbert Machatschek und Sekretär Dr. Paul Schärf zu Bevollmächtigten mit kollektiver Zeichnungsberechtigung und Handlungsbefugnis bestellt. Den Vertrag über den Verkauf einer Liegenschaft hat nur der Eigentümer dieser Liegenschaft und niemals der Verwalter dieser Liegenschaft zu unterschreiben, da sonst ein solcher Kaufvertrag auch gar nicht intabuliert werden könnte. Die Unterschrift der beiden Bevollmächtigten auf den beiden Kaufverträgen ist also rechtlich nicht nur nicht vorgesehen, sondern wäre auch absolut nicht richtig. Trotzdem wurden die beiden Bevollmächtigten von dem beabsichtigten Verkauf der beiden genannten Realitäten nicht nur in Kenntnis gesetzt, sondern auch ersucht, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einen entsprechenden Kaufvertragsentwurf auszuarbeiten. Dass beide Bevollmächtigte und nicht nur einer von diesem Verkaufe wussten und gegen diesen Verkauf grundsätzlich keine Einwendungen hatten, ergibt sich aus dem unter 1.) Gesagten.

-.-.-.-